

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1- 3571/33-1969

Wien, am 10. Juni 1969

Entwurf eines Gesetzes
über die Abgabe für das
Halten von Hunden
(NÖ. Hundeabgabegesetz 1969).



H o h e r L a n d t a g !

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zugleich mit der Anpassung im Sinne des § 5 Abs.3 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl.Nr.205, eine Änderung auch jener Vorschriften vorgeschlagen werden, die entweder durch gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes im Rahmen der Finanzausgleichsgesetzgebung in ihrer Rechtsgültigkeit eingeschränkt worden sind oder auf Grund gesetzgeberischer Maßnahmen des Landes, insbesondere auf Grund der NÖ. Abgabenordnung einer entsprechenden Änderung be-dürfen.

Es ist zweifellos im Interesse der Rechtssicherheit gelegen, wenn an Stelle einer Novelle ein völlig neuer, der modernen Recht sprache entsprechender Gesetzentwurf erstellt wurde.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs.1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, wobei allerdings auf die bestehenden bundesgesetz-lichen Regelungen des § 14 Abs.1 Z.11 und Abs.2 sowie des § 15 Abs.3 lit.c) des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr.2, Bedacht zu nehmen war.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Bei der Neugestaltung des § 1 war vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß es sich bei einem Gemeinderatsbeschluß, mit dem die NÖ. Hundeabgabe ausgeschrieben wird, um eine Verordnung im Sinne des § 59 der NÖ. Gemeindeordnung handelt. Auf diese Tatsache wird im Abs.1 ausdrücklich hingewiesen, sodaß die im § 88 der NÖ. Gemeindeordnung vorgesehene Verordnungsprüfung durchzuführen sein wird.

Der Abs.2 scheint im Hinblick auf den Wortlaut des § 15 Abs.3 lit.c FAG.1967 erforderlich, um den Gemeinden die Besteuerung von Nutzhunden auch weiterhin zu ermöglichen.

Zum Abs.4 ist noch zu bemerken, daß die Inkrafttretensbestimmung für die Verordnung so wie bisher beibehalten wird. Die Regelung des § 59 Abs.1 letzter Satz der NÖ. Gemeindeordnung ist für das Inkrafttreten abgabenrechtlicher Normen nicht zweckmäßig.

Zu § 2:

Im Abs.1 ist zunächst eine Begrenzung der Hundeabgabe für Nutzhunde vorgesehen. Für die Festsetzung der Hundeabgabe für alle übrigen Hunde wurde neben der Vorschrift, daß der Betrag durch 10 teilbar sein muß, noch ein Mindestsatz in der Form vorgeschrieben, daß diese Hundeabgabe mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen muß. Durch diese Vorschrift soll vor allem betont werden, daß Hunde, die keine Nutzhunde sind, eine höhere steuerliche Belastung zweifellos rechtfertigen. Überdies ist im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gemeinden die Sicherung einer gewissen Mindesteinnahme notwendig.

Zu § 3:

In diesem Paragraph wird versucht, durch eine beispielweise Aufzählung klarzustellen, was als Nutzhund im Sinne des FAG.1967 zu verstehen ist. Es wurde die Aufzählung in ihrer bisherigen Form möglichst unverändert belassen. Diese Regelung zu treffen, ist der Landesgesetzgeber zweifellos zuständig, da der Bundesgesetzgeber keine weitere Aussage gemacht hat.

Zu § 4:

Die Frage nach den Abgabepflichtigen verlangt eine umfangreiche Regelung, wie aus der Unterteilung in 9 Absätze ersehen werden kann. Als Mindestalter eines Hundes, das die Abgabepflicht nach sich zieht, wird ein Alter von 3 Monaten beibehalten. Die Absätze 4 bis 6 enthalten Tatbestände, bei deren Erfüllung eine Hundeabgabe nicht zu entrichten ist. Aus Abs.7 ergibt sich, innerhalb welcher Frist im Interesse einer gerechten Abgabebemessung bzw. Abgabentrachtung die ent-

sprechende Meldung bei der Abgabenbehörde einzubringen ist, während Abs.8 die Entstehung der Abgabepflicht zeitlich bestimmt.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung wird die Art der Anerkennung eines Hundes als Nutzhund und die Befreiung von der Hundeabgabe einer näheren Regelung unterzogen. Die Anerkennung eines Nutzhundes hat auf Grund eines Parteienantrages durch Bescheid zu erfolgen, in welchem auch die Hundeabgabe der Höhe nach festzusetzen ist (Abs.1). Aus dem Abs.2 ergibt sich, daß für Nutzhunde, die unter eine der in § 3 lit.g bis n aufgezählten Arten einzureihen sind, die Befreiung über Anmeldung ex lege eintritt. Diese Vorschrift ist durch die angeführten Hundearten zweifellos gerechtfertigt. Hingegen ist im Abs.3 ein ausdrückliches Verbot enthalten, welches die Befreiung anderer als der im Abs.2 angeführten Hundearten verhindern soll. Nach Abs.4 sind Hunde, die nur vorübergehend in eine Gemeinde eingebracht werden, von der Abgabe befreit, wenn deren Entrichtung in einer anderen österreichischen Gemeinde zumindest glaubhaft gemacht wird.

Zu § 6:

Die Fälligkeit ist nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten geregelt. Abs.1 regelt die Fälligkeit ^{für den Fall} der erstmaligen Ausschreibung der Hundeabgabe und für die folgenden Jahre, wobei für die folgenden Jahre ein Spielraum bis 5. Februar vorgesehen wird. Der bisherige Endtermin, der mit 15. Jänner festgesetzt war, wurde in manchen Gemeinden als sehr ungünstig bezeichnet und eine Änderung beantragt.

Im Abs.2 ist die Fälligkeit der Hundeabgabe für jene Fälle geregelt, in denen die Abgabepflicht bei der bereits ausgeschriebenen Hundeabgabe entsteht.

Die Abs.3 und 4 enthalten Sonderregelungen, die aus Zweckmäßigkeit enthalten sein sollen.

Zu § 7:

Die bisher unbeanstandet gebliebene Regelung über die Hundeabgabemarke wurde im wesentlichen unverändert beibehalten. Es sind lediglich terminologische und grammatikalische Ände-

rungen vorgenommen worden, so insbesondere die imperative Form des Wortlautes. Wesentlich ist, daß die Hundeabgabemarke gegen Ersatz der Selbstkosten auszufolgen ist. Daraus ergibt sich, daß das Entgelt für diese Hundeabgabemarke - wie auch im § 2 Abs.2 ausdrücklich festgestellt - nicht bereits in der Hundeabgabe enthalten ist.

Auf die Regelung des Abs.4 über den Erwerb einer Hundeabgabemarke durch Auswärtige, die sich nur vorübergehend in der Gemeinde aufhalten, wird besonders verwiesen.

Zu § 8:

Die vorgesehene Regelung ist unverändert aus dem derzeit geltenden Hundeabgabegesetz übernommen worden.

Zu § 9:

Es ist im Interesse einer eindeutigen Regelung des Strafrechtes gelegen, wenn die strafbaren Tatbestände genau bestimmt werden. Dies ist der Grund für die vorgesehene Strafbestimmung. Der Instanzenzug ergibt sich aus § 51 Abs.1 VStG.1950.

Zu § 10:

Diese Klausel entspricht dem Auftrag des Art.118 Abs.2 B.-VG. und wurde im Wortlaut einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst entnommen.

Zu § 11:

Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse über die Ausschreibung der Hundeabgabe weiter in Geltung belassen werden können, jedoch bis spätestens 28. Februar 1970 anzupassen sind. Diese Anpassung kann sich auf eine entsprechende Berichtigung des Wortlautes durch den Gemeinderat beschränken.

Zu § 12:

Als Datum für das Inkrafttreten bietet sich, da die Hundeabgabe eine Jahresabgabe ist, der nächste Jahrestermin, also der ~~1. Jänner 1970~~ ^{31. Dezember 1969} an. Mit diesem Zeitpunkt soll die bisherige gesetzliche Regelung außer Kraft treten.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Abgabe für das Halten von Hunden (NÖ. Hundeabgabegesetz 1968) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bachhofer